

Teilnahmebedingungen für den Nordwalder Weihnachtsmarkt

	1. Allgemein
1.1 Veranstalter	Die Gemeinde Nordwalde ist Veranstalterin des Nordwalder Weihnachtsmarktes.
1.2 Veranstaltungsort/ Öffnungszeiten	<p>Die Weihnachtsmarktfläche umfasst die Bereiche Kirchstraße, Amillyplatz, Vorplatz Bürgerzentrum und das Bürgerzentrum.</p> <p>Der Weihnachtsmarkt findet an den vorgenannten Standorten voraussichtlich mit folgenden Öffnungszeiten statt: Samstag: 14.00 bis 20.00 Uhr Sonntag: 11.00 bis 18.00 Uhr</p> <p>Eine Änderung der Öffnungs- und Schlusszeiten an einzelnen Tagen behält sich die Gemeinde Nordwalde vor.</p> <p>Die Veranstaltungsfläche ist am Sonntag, 06.12.2026 bis 22.00 Uhr zu räumen und besenrein zu hinterlassen. Hinterlassenes Leergut oder Müll werden zu Lasten des Standbetreibers entsorgt.</p>
1.3 Veranstaltungszweck	Der Nordwalder Weihnachtsmarkt soll eine besondere Attraktion für einheimische und auswärtige Besucher darstellen und wird mit dem Ziel durchgeführt, ein attraktives, abwechslungsreiches, ausgewogenes und anspruchsvolles Angebot der verschiedenen Betriebsarten (Kunsthandwerk, Handel, Imbiss, Getränke, etc.) zu unterbreiten. Charakter und Ambiente des Weihnachtsmarktes sollen Besucher auf das Weihnachtsfest einstimmen und das Angebot der ortsansässigen Betriebe abrunden.
	2. Bewerbung
2.1 Bewerbungsempfänger	Gemeinde Nordwalde Der Bürgermeister Fachbereich III Bahnhofstraße 2 48356 Nordwalde oder per E-Mail sossna@nordwalde.de
2.2 Bewerbungsfrist	Bewerbungen sind bis zum 31.08.2026 einzureichen.
2.3 Bewerbungsinhalte	Die Bewerbungen sind ausschließlich und nur mit dem jeweils aktuellen Bewerbungsformular für den Nordwalder Weihnachtsmarkt einzureichen. Formlos oder unvollständige Bewerbungen gelten als nicht eingereicht und werden nicht bearbeitet. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Als fristgerecht eingereicht

gelten Bewerbungen mit entsprechendem Poststempel bis spätestens 31.08.2026.

3. Zulassungsbedingungen

3.1 Allgemeine Zulassungsgrundsätze

- a) Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn Art und Umfang seines Angebots dem Zweck des Weihnachtsmarktes entsprechen.
- b) Treten nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen in der Person des Bewerbers und/oder den Umständen ein, die Gegenstand seiner Bewerbung und die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt wesentlich sind, ist der Bewerber verpflichtet, die Gemeinde Nordwalde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und die Veränderungen zu benennen. Unterlässt er dies, kann er von der Auswahl ausgeschlossen werden.
- c) Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z. B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und Anordnungen der Gemeinde Nordwalde.
- d) Auf die Teilnahme am Weihnachtsmarkt besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitig oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.
- e) Die Gemeinde Nordwalde weist den Bewerbern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz oder eine bestimmte Größe der Betriebsstätte besteht nicht. Grundlage der Zuweisung ist ein vor dem Aufbau des Marktes durch die Gemeinde Nordwalde erstellter Belegungsplan.
- f) Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände sind die von der Gemeinde Nordwalde mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Dies gilt ebenso für den Abbau.
- g) Bei der Angabe der Größe der Marktstände sind alle Dachüberstände bzw. sonstigen Ausladungen (bspw. Deichsel, Flügel, Aufbewahrungskästen usw.) anzugeben. Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet die Gemeinde Nordwalde nicht.

3.2 Attraktivität	<ul style="list-style-type: none"> a) Alles Stände sollen weihnachtlich geschmückt sein. b) Das Aufstellen von Stellschildern und – tafeln sowie Warenauslage außerhalb des Standes ist nicht gestattet. c) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verkäufliche Waren müssten markt-täglich ordnungsgemäß entsorgt werden.
3.3 Benutzungsvorschrift	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Aussteller ist zur Beachtung aller mit dem Betrieb seines Geschäfts verbunden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Arbeitnehmer- und Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz, Hygienevorschriften, Bau- und Feuerschutzvorschriften usw.) verpflichtet. b) Die Stände sind so aufzustellen, dass Mindestbreiten von 3,50 m für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen freigehalten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese auch im Laufe der Veranstaltung frei bleiben und nicht mit Mobiliar, Werbematerial, etc. verstellt werden. c) Die Einleitung von Schmutzwasser ist in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal vorzunehmen. Die Einleitung von Schmutzwasser in die Oberflächenentwässerung (Regenwasser) ist untersagt. d) Wasseranschlüsse zwischen Verkaufsstand und Hydrantenanschluss müssen vom Betreiber selbstständig hergestellt werden. Es ist auf eine intakte Dichtung zu achten, um Wasserverlust zu vermeiden. Trinkwasserschläuche müssen der DVWG-Richtlinie DIN 2001-2 entsprechen. e) Elektroanschlüsse, Kabel und Schläuche sind so abzusichern, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Ab einer Kabellänge von 1 m ist ein Stolperschutz (Gummimatte, Kabelbrücke) zu verwenden. Die Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen vom Betreiber selbstständig hergestellt werden. Der Anschluss an die Stromversorgung erfolgt durch die Gemeinde Nordwalde bzw. eine von der Gemeinde Nordwalde bestimmten Fachfirma. f) Vorhandene elektrische Anlagen müssen von einer Fachfirma entsprechend der VDE-Vorschrift ausgeführt und überprüft sein (E-Check). g) Vorhandene Gasanlagen müssen für den gewerblichen Gebrauch nach dem DGUV Grundsatz 310-003 (Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen) oder dem DGUV Grundsatz 310-005 (ortsveränderliche Verbrauchsanlagen) durch Sachkundige nach § 33 DGUV Vorschrift 79 geprüft werden. h) Für das Abspielen GEMA-pflichtiger Musikstücke an den Ständen ist eine Anmeldung bei der GEMA durch den Standbetreiber erforderlich. Für die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der erhobenen Gebühren ist der Standbetreiber selbst verantwortlich. i) Mehrwegmaterialien – Gebot der Nachhaltigkeit: Für eine nachhaltige Gestaltung des Weihnachtsmarktes ist die Nutzung von Mehrweggeschirr (Porzellan, Glas, Edelstahl) die erste Wahl um Müll zu vermeiden. Als Alternative werden biologisch abbaubare Einwegmaterialien empfohlen.

	4. Auswahlverfahren
4.1 Bewerberauswahl	<p>Zuständig für die Bewerberauswahl ist die Gemeinde Nordwalde. Die Benachrichtigungen der Bewerber über die Zulassung, den Ausschluss oder die Nichtberücksichtigung erfolgen schriftlich.</p> <p>Die Gemeinde Nordwalde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. GewO).</p> <p>Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität, Ausgewogenheit und Qualität besondere Bedeutung zukommt.</p> <p>Innerhalb der verschiedenen Betriebsarten (Kunsth Handwerk, Handel, Imbiss, Getränke) wird ein ausgewogenes Verhältnis angestrebt.</p>
	5. Sonstige Bestimmungen / Kosten
5.1 Untersagung der Teilnahme	<p>Die Gemeinde Nordwalde kann einen Bewerber von der Zulassung ausschließen oder einen bereits geschlossenen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass er die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70 a Abs. 1 GewO). Bei berechtigten Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Bewerbers und seiner Eignung zur ordnungsgemäßen Betriebsführung ist die Gemeinde Nordwalde berechtigt, entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Referenzen durch den Bewerber einzufordern. Gleiches gilt für Bewerber, die die Standgelder des Weihnachtsmarktes und die Standgelder aus vorherigen Veranstaltungen der Gemeinde Nordwalde nicht fristgerecht gezahlt haben.</p>
5.2 Platzvergabe von freiwerdenden Plätzen	<p>Die Gemeinde Nordwalde ist berechtigt eine Freivergabe durchzuführen. In dieser Freivergabe muss die Gemeinde Nordwalde den Bewerbern, die sich ordentlich beworben haben, keinen Vorrang einräumen vor den Bewerbern, die sich im ordentlichen Vergabeverfahren nicht beworben haben.</p>
5.3 Standgelder und Nebenkosten	<p>Standgelder und Nebenkosten für den Nordwalder Weihnachtsmarkt entnehmen Sie bitte dem beigefügtem Bewerbungsformular.</p>